

Umfang und Dauer der Leistungserbringung:

Ein Umgangskontakt dauert 60 Minuten. Häufigkeit und Abstand der Umgangskontakte richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes. Die Beraterinnen und Berater legen die Termine individuell mit den Eltern fest. I.d.R. erstreckt sich der Unterstützungsprozess über fünf bis zehn Umgangskontakte.

Umgangskontakte finden in den Räumlichkeiten des Evangelischen Beratungszentrums (EBZ) statt. Dort stehen freundlich eingerichtete und kindgerecht ausgestattete Räume zur Verfügung. Umgangskontakte sind montags bis donnerstags zwischen 9:00 und 18:00 Uhr und freitags zwischen 9:00 und 16:00 möglich.

Beratungsgespräche mit den Eltern sind in allen Phasen des Unterstützungsprozesses obligatorischer Bestandteil des Begleiteten Umgangs.

Handlungsleitend ist während des gesamten Prozesses das Kindeswohl. Nur wenn dieses sichergestellt ist, wird der Begleitete Umgang begonnen beziehungsweise fortgesetzt.

Wie Sie uns erreichen:

Evangelisches Beratungszentrum
Birkenstraße 11

58256 Ennepetal

Telefon 02333 60 97 - 0

Fax 02333 60 97 - 111

info@beratung-kkschwelm.de

www.evangelisches-beratungszentrum.de

Informationen

für Jugendämter und Gerichte

Begleiteter Umgang

Begleiteter Umgang

Das Evangelische Beratungszentrum (EBZ) beteiligt sich als „mitwirkungsbereiter Dritter“ (§1684 BGB) an Umgangsanhaltungen und -begleitungen (Begleitetem Umgang).

Der Begleitete Umgang dient der Förderung des Kontaktes zwischen einem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht (mehr) dauerhaft lebt. Es verhilft dem Kind und diesem Elternteil zu seinem Recht auf Umgang.

Das übergeordnete Ziel des Begleiteten Umgangs besteht darin, die Eltern in die Lage zu versetzen, den Umgang zukünftig eigenständig und im Sinne des gemeinsamen Kindes miteinander zu gestalten. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist insoweit, dass dieses übergeordnete Ziel absehbar durch die Leistung des EBZ zu erreichen ist. Langfristig angelegte Formen des Begleiteten Umgangs gehören nicht zum Leistungsangebot des EBZ.

Die Leistung wird in einem Hilfeplanverfahren gemäß §36 SGB VIII erbracht.

Leistungsformen:

- Umgangsanhaltung, d.h. Anbahnung des Kontaktes und Hilfestellungen bei der Verbesserung der Beziehungsqualität
- Umgangsbegleitung d.h. Ermöglichung von Eltern-Kind-Kontakten bei anhaltenden Konflikten auf der Eltern-Ebene

Inhalt und Ablauf der Leistungserbringung:

Der Unterstützungsprozess beginnt mit einer *Anfrage des Jugendamtes*. Die von beiden Elternteilen erteilte Entbindung des EBZ von der Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt zum Zweck des Informationsaustausches wird der Anfrage beigefügt. Erfolgt die Anfrage aufgrund eines familiengerichtlichen Beschlusses oder eines familiengerichtlich gebilligten Vergleiches, wird der Beschluss oder die Protokollierung des Vergleichs beigefügt.

Die Beraterinnen und Berater nehmen Kontakt mit der fallverantwortlichen Fachkraft des Jugendamtes auf und vereinbaren einen Termin für ein *Hilfeplangespräch* zur Kontext- und Auftragsklärung. Das Jugendamt lädt die Eltern zu dem Hilfeplangespräch ein.

An das Hilfeplangespräch schließt sich die *Vorbereitungsphase* an, sie umfasst:

- Beratungsgespräche mit den Eltern
- Eine schriftliche Umgangsvereinbarung
- Vorbereitungstreffen mit dem Kind

Die Beraterinnen und Berater informieren das Jugendamt über die Einigung auf eine Umgangsvereinbarung bzw. dessen Scheitern.

Sobald die Vorbereitung abgeschlossen ist, startet die *Durchführungsphase*, sie umfasst:

- Begleitete Umgangskontakte
- Beratungsgespräche mit den Eltern

Nach dem ersten Umgangskontakt und dann kontinuierlich bereiten die Beraterinnen und Berater den Kontakt mit dem Kind nach.

Nach Beendigung des Begleiteten Umgangs steht in der Regel ein *Hilfeplangespräch* mit dem Jugendamt. Dort werden Informationen zu dem Verlauf des Begleiteten Umgangs ausgetauscht und bei Bedarf weitere Vereinbarungen getroffen.